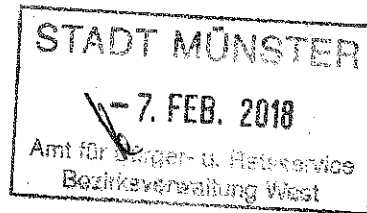


An die
Bezirksvertretung Münster-West

über
Herrn Stadtrat Peck

Peck



31. Sitzung der BV-West am 16.11.2017
Punkt 9.5 der Tagesordnung – Sportflächen in Gievenbeck
Ergänzungsantrag zu A-W/0033/2017 – Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2017

Gemäß des Ergänzungsantrags der CDU-Fraktion zum o. a. Antrag sollen die nachfolgend unter Punkt 1 bis 4 aufgeführten Fragestellungen von der Verwaltung geprüft werden, um eine Sportflächenerweiterung auf der bisher als Ausgleichsfläche Nr. 3311 deklarierten Fläche im Kinderbachtal realisieren zu können. Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

1. Kann eine Teilfläche der Ausgleichsfläche 3311 in eine Sportfläche umgewandelt werden?

Die im Kompensationsflächenkataster erfasste, 19.277 m² große Ausgleichsfläche (Gem. Münster Flur 64 Teile des Flurstücks 62) umfasst den gesamten, gegenwärtig noch als Ackerfläche genutzten Bereich jenseits des Wirtschaftsweges. In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 441 ist erläutert, dass auf selbiger Flurstücksfläche ein 20.000 m² großer Bereich zum Ausgleich der Eingriffe ausgewiesen wird. Insofern ist die tatsächliche Fläche schon heute geringfügig kleiner als die Darstellung innerhalb des Bebauungsplans. Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche kommt für eine sportliche Nutzung somit nicht in Betracht.

2. Können die Sportflächen derart gestaltet werden, dass diese den Belangen einer Ausgleichsfläche entsprechen?

Bei Sportflächen handelt es sich ^{V.d.R.} um sehr intensiv gepflegte und genutzte Flächen, die häufig versiegelt bzw. teilversiegelt sind. Rasengrün ist in der Regel drainiert und stark gedüngt. Die landschaftsökologische Wertigkeit dieser Flächen ist gering.

Die Ausgestaltung von Ausgleichsflächen erfolgt dagegen so, dass möglichst strukturreiche Flächen entstehen, die extensiv oder gar nicht genutzt werden. Nur so lässt sich eine landschaftsökologische Wertsteigerung gegenüber der an dem jeweiligen Standort vorherigen Nutzung (in diesem Fall Ackernutzung) erzielen, so dass Ausgleichsfunktionen von Eingriffen übernommen werden können.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Gestaltung einer Sportfläche den Ansprüchen an eine landschaftsökologisch hochwertige Ausgleichsfläche nicht gerecht werden kann.

3. Kann die Ausgleichsfläche der LEG an eine andere Stelle verlagert werden?

Im Zuge des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 441 (Gievenbeck-Südwest) ist die in Rede stehende Ausgleichsfläche zugeordnet worden. Die

entsprechenden Bestimmungen mit Flächen- und Flurstücksinformation sowie Größenordnung und landschaftsökologischer Aufwertung ist in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt worden. Im städtebaulichen Vertrag zwischen LEG und Stadt wurde die Regelung getroffen, dass die Stadt diese Fläche bereitstellt und durch landschaftspflegerische Maßnahmen im definierten Umfang aufwertet. Genau hierauf hat sich die finanzielle Ablösung der LEG bezogen. Insofern ist die für 2018 vorgesehene Realisierung des Ausgleichskonzepts unter planungs- und vertragsrechtlichen Aspekten nicht disponibel.

4. Sind für Sportflächen geeignete Flächen in unmittelbarer Nähe des Sportparks vorhanden?

Der Antrag der BV-West zielt nicht auf den momentanen, sondern auf den perspektivischen Bedarf an Sportflächen anlässlich der Einwohnerentwicklung ab. Insofern wäre deshalb zunächst eine Sportbedarfsermittlung im Stadtteil durchzuführen, aus der im Weiteren ein Sportprogramm abzuleiten wäre. Erst wenn Letzteres vorliegt, ist eine Standortsuche unter Berücksichtigung der dann definierten Bedingungen sinnvoll. Aktuell kann hierzu keine Aussage getroffen werden.


Bruns